

ANLAGE A3

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 45

„Seelöwen-Anlage Süseler Baum“

Gemeinde Süsel

Kreis Ostholstein

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG

Auftraggeber: Vorhabenträger

Bearbeiter: ALSE GmbH Landschaftsarchitektur
Dorfplatz 3
24238 Selent

Erstellt: 08. April 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Anlass / Aufgabenstellung | 3 |
| 2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens | 4 |
| 2.1 Beschreibung des Vorhabengebietes | 4 |
| 2.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens..... | 5 |
| 3. Bestand und Relevanzprüfung | 6 |
| 3.1 Datengrundlage / Methode | 6 |
| 3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 7 |
| 3.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 7 |
| 3.3.1 Säugetiere | 8 |
| 3.3.2 Amphibien..... | 9 |
| 3.3.3 Reptilien..... | 9 |
| 3.4 Europäische Vogelarten..... | 9 |
| 3.4.1 Brutvögel | 9 |
| 4. Konfliktanalyse für artenschutzrechtlich relevanten Arten | 10 |
| 4.2 Europäische Vogelarten..... | 10 |
| 4.2.1 Brutvögel | 10 |
| 5. Vermeidungsmaßnahmen | 11 |
| 5.1 Eingriffsfristen..... | 11 |
| 5.2 CEF- Maßnahmen | 11 |
| 5.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen..... | 11 |
| 6. Zusammenfassung | 12 |
| 7. Literatur | 13 |

1. Anlass / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Süsel im Kreis Ostholstein beabsichtigt die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 zur Errichtung der "Seelöwen-Anlage Süseler Baum" (Abb. 1). Zur Absicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf mögliche Habitatfunktionen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag gemäß BNatSchG notwendig.

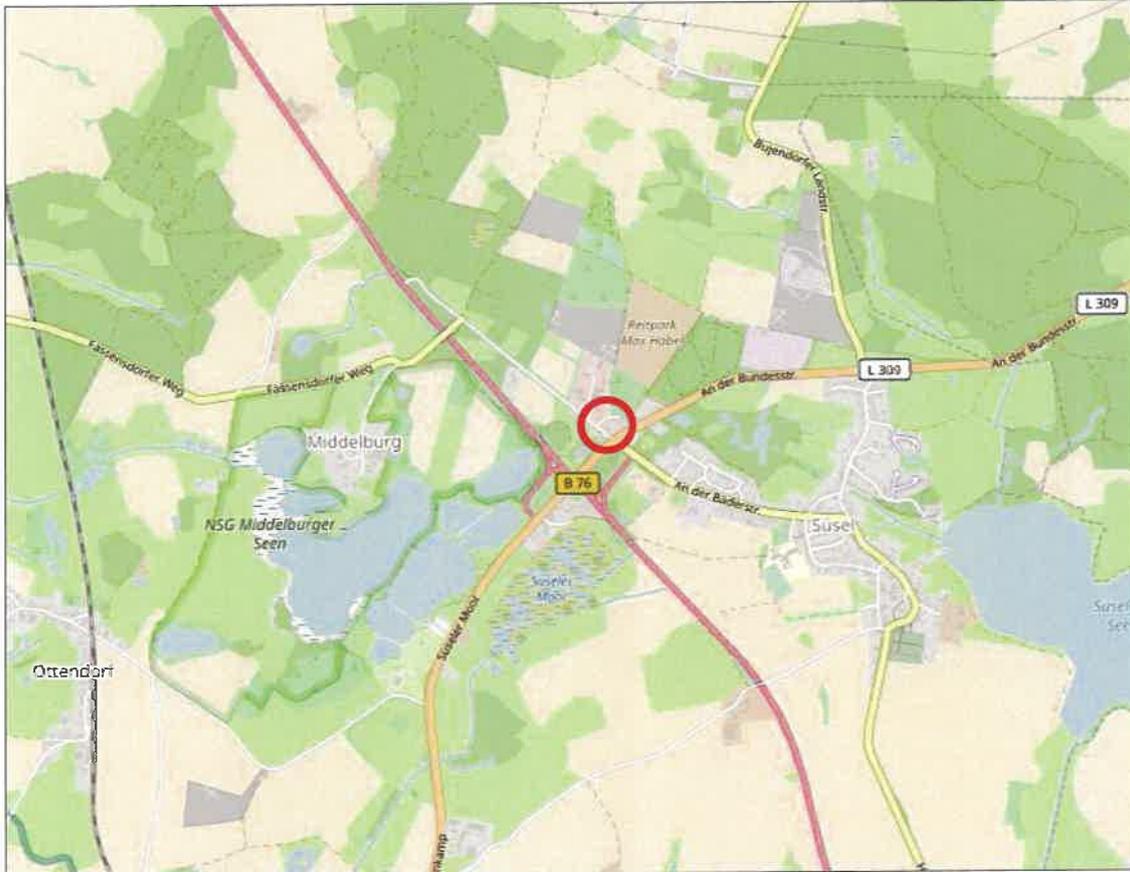


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OSM, Open Database License)

In diesem Bericht wird gemäß § 44 BNatSchG geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen.

Diese würden bei einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1, 2, 3 (Zugriffsverbote) vorliegen. Als besondere Ausnahme liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5).

Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1:

Es ist es verboten,

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Nr. 2 wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB gelten diese Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 nur für **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und für **europäische Vogelarten**.

Das für das spezifische Vorhaben wurden bei einer Ortsbegehung Anfang April 2019 die Habitatstrukturen erfasst und das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum anhand einer Potentialabschätzung ermittelt. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabengebietes



Abbildung 2: Ruine und Garage im Plangebiet (Foto: ALSE GmbH)

Das zu überplanende Gebiet im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Süssel liegt östlich im Gemeindegebiet in der Ortslage Süseler Baum nordwestlich der Landesstraße L 309 "Am Süseler Baum".

Derzeit befinden sich im ca. 0,3 ha Plangebiet die Relikte eines ehemaligen Bestandsgebäudes (Brandschaden ehemalige Landgasthof Süseler Baum), deren Abbruch bereits weit fortgeschritten ist. Lediglich erhalten bleibt ein flaches Gebäude mit 2 Garagen. Eine Rampe bildet einen ehemaligen Kellerzugang, dessen noch erhaltene Räumlichkeiten verschlossen sind, Reste weiterer Unterkellerung der Ruine sind zu vermuten. Umfangreiche Flächenan-

teile im ehemaligen Landgasthof und weiterem Gebäudeumfeld sind teil- und vollversiegelt. Der östliche Geltungsbereich wird zurzeit als Lagerfläche und Stellplatz für LKW-Anhänger und Transporter genutzt, wovon der Boden durch Befahren stark verdichtet ist. Hier erfolgen offenbar auch Bodenbewegungen mit leichten Abgrabungen und Aufschüttungen.

Eine Ruderalfläche mit einzelnen Baumstümpfen und Stockausschlägen, die auf ehemaligen Baumbestand auf der Gartenbrache hinweisen prägen den westlichen Geltungsbereich. Zur Landesstraße grenzt eine ausgewachsene Zierhecke aus Schneebeere und *Spirea* das Gartengrundstück ab. An der Zufahrt der Garage schließt ein Abschnitt mit einer zurückgeschnittenen Rotbuchenhecke an. Ein ehemals im Außenbereich des Landgasthofes vorhandener Folienteich ist heute trocken gefallen und mit Schilf zugewachsen. Das gesamte Plangebiet ist als Trümmer- und Ruinengrundstück ruderalisiert und durch Vermüllung und aufkommendem Vandalismus geprägt.



Abbildung 3: Ruderalflur im westlichen Plangebiet (Foto: ALSE GmbH)

2.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens

Im Vorhabengebiet ist die Errichtung der "Seelöwen-Anlage Süseler Baum" geplant. Dazu wird die Ruine gänzlich entfernt, lediglich die Garage bleibt erhalten. Die Gehölzstrukturen am Plangebietsrand bleiben ebenfalls weitestgehend bestehen.



Abbildung 4: Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Süsel
(Quelle: Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims)

Die sich potentiell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

| Bauphase | Anlage | Betrieb |
|--|--|--|
| Während der Bauphase könnten Tiere gestört oder getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten. Baulärm könnte Tiere vergrämen. | Die Bebauung könnte Habitatstrukturen dauerhaft zerstören oder umwandeln, die eine ökologische Funktion für relevante Tier- oder Pflanzenarten besitzen. | Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden (u.a. Licht- und Lärmemissionen). Amphibien können durch Fallenwirkung im Zusammenhang mit der Ausbildung von Gebäuden oder durch Fahrzeuge getötet werden. |

3. Bestand und Relevanzprüfung

3.1 Datengrundlage / Methode

Vorliegend handelt es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Verfahren nach § 18

Abs. 2 S. 1 BNatSchG, sodass sich das zu prüfende Artenspektrum gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich aus Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zusammensetzt.

Besonders geschützte Arten (außer der Vogelarten) nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind demnach nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, wenngleich sie (potentiell) im Plangebiet vorkommen. Dies wären alle weiteren Amphibien- und Reptilienarten, die Mehrheit der Säugetierarten sowie viele Insektenarten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde die Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich der aufzustellenden Satzung – im Folgenden auch Plangebiet genannt – anhand allgemeiner Fachveröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten abgeglichen (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Es erfolgte außerdem eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen zur Erfassung floristisch-faunistischer Daten wurden am 15.01.2019 und 02.04.2019 durchgeführt. Hierbei wurde nach geeigneten Habitaten für die Haselmaus, für Fledermäuse und Reptilien sowie nach potentiellen Laichgewässern für Amphibien gesucht. Auf Basis der Einschätzung der vor Ort vorgefundenen Habitate erfolgte eine ergänzende Potenzialabschätzung des relevanten Artenspektrums.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach Fachliteratur (Kap. 7).

3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Streng geschützte Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht im Plangebiet verzeichnet werden. In Schleswig-Holstein kommen derzeit vier streng geschützte Pflanzenarten vor, welche nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten aufzufinden sind. Laut dem LBV-SH (2016) ist davon auszugehen, dass sich Konflikte durch eine entsprechende Standortwahl für Eingriffsvorhaben vollständig vermeiden lassen. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 BNatSchG.

3.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In diesem Kapitel wird überprüft, orientiert an LBV (2016), für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 4) näher betrachtet.

3.3.1 Säugetiere

3.3.1.1 Haselmaus

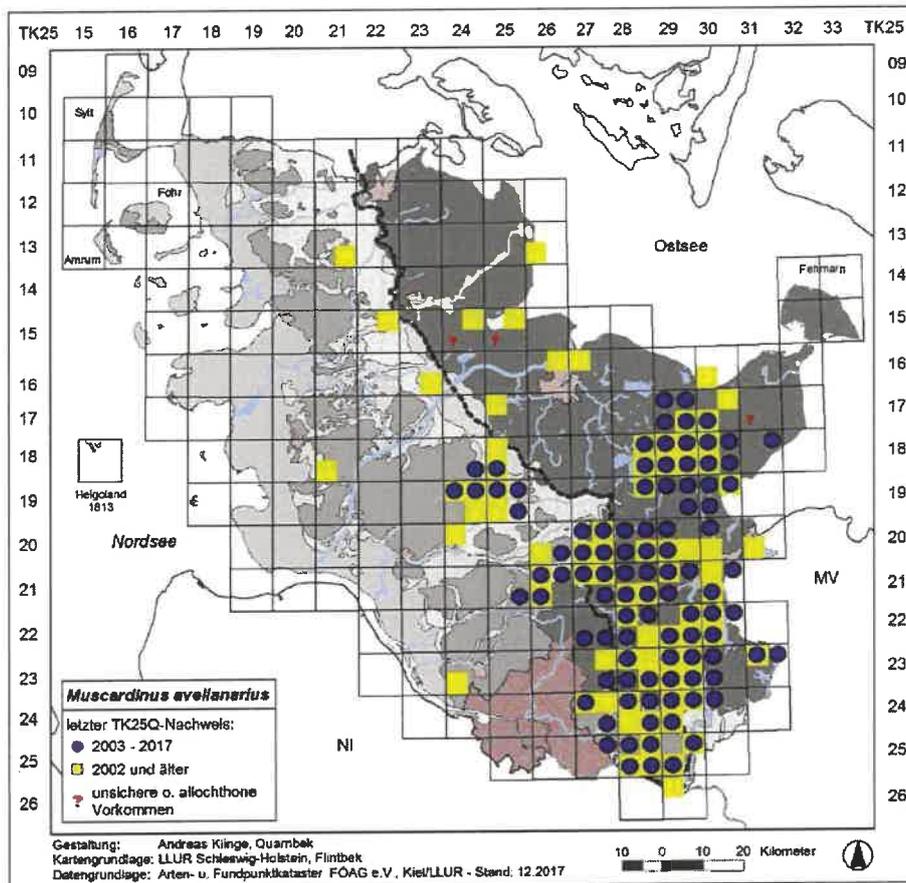


Abbildung 4: Aktuelle und historische Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR, 2018)

Das Plangebiet liegt zwar im Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Abbildung 4, LLUR 2018), jedoch befinden sich im Plangebiet keine potentiell geeigneten Habitatstrukturen für diese Art in Form von dichten Gebüschern oder Gehölzreihen. Ein Vorkommen dieser Art ist nicht anzunehmen, es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

| Art | RL | SH | D | FFH | §§ |
|---|----|----|---|-----|----|
| Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i> | | 2 | G | IV | s |

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
 2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004)
 §§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

3.3.1.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.1.3 Fledermäuse

Die Kellerräume der Ruine stellen geeignete Quartierbedingungen für Fledermäuse dar, jedoch sind diese unzugänglich verschlossen. Weitere nutzbare Strukturen wie Gebäude oder Altbäume mit Baumhöhlen oder Astlöchern befinden sich im Plangebiet nicht.

Alle einheimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.2 Amphibien

Der Folienteich im Geltungsbereich ist ausgetrocknet und mit Schilfbewuchs verlandet. Weitere Gewässer befinden sich im Plangebiet nicht. Eine Lebensraumeignung für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.3 Reptilien

Die Stein- und Trümmerhaufen des Ruinenabbruches stellen zwar grundsätzlich geeignete Habitatbedingungen für Reptilien dar, jedoch fehlen weitere natürliche Strukturen im Umfeld. Daher sind Vorkommen von Reptilien Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Plangebiet auszuschließen.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.4 Europäische Vogelarten

3.4.1 Brutvögel

Die Ruderalfläche mit einzelnen Gehölzreihen und Hecken in den Randbereich bietet gehölzbrütenden Vogelarten Lebensraum. Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind.

Im Plangebiet wurden 17 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden:

| Art | | SH | D | VS | §§ |
|------------------|-----------------------------------|----|----------|----|----------|
| Amsel* | <i>Turdus merula</i> | * | * | | b |
| Blaumeise* | <i>Parus caeruleus</i> | * | * | | b |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | * | * | | b |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | * | * | | b |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | * | * | | b |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | * | V | | b |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | * | * | | b |
| Grünfink* | <i>Carduelis chloris</i> | * | * | | b |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | * | * | | b |
| Kohlmeise* | <i>Parus major</i> | * | * | | b |

| | | | | |
|--------------|--------------------------------|---|---|---|
| Rabenkrähe* | <i>Corvus corone</i> | * | * | b |
| Ringeltaube* | <i>Columba palumbus</i> | * | * | b |
| Rotkehlchen* | <i>Erithacus rubecula</i> | * | * | b |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | * | * | b |
| Tannenmeise* | <i>Parus ater</i> | * | * | b |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | * | * | b |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | * | * | b |

SH = Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010,
D = Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2016
* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
* = im UG 2019 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Unter den im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögeln sind auch Arten, die auf der *Roten Liste* Schleswig-Holsteins in der Kategorie *Vorwarnliste* geführt sind.

Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant.

4. Konfliktanalyse für artenschutzrechtlich relevanten Arten

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden im Kapitel 5 Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel

4.2.1.1 Ausgangssituation

Die Hecken und Gehölzreihen in den Randbereichen des Plangebietes dienen verschiedenen Vogelarten der Gilde *Gehölzbrüter* als Habitat und Brutplatz.

4.2.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes können vorhabenbedingt in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eiern und Jungvögeln) während der Brutzeit von einzelnen Gehölzentnahmen betroffen sein. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ kann somit nicht ausgeschlossen werden.

4.2.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die Hecken und Gehölzreihen bilden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Gehölzentnahmen kann der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfüllt werden.

4.2.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Unter den im Plangebiet vorkommende Brutvögeln sind geschützte Arten und Arten der Vorwarnliste. Da keine umfangreichen Gehölzentnahmen vorgesehen sind, ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist bei Gehölzentnahmen während der Brutzeit in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) erfüllt.

4.2.1.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten durch Einhaltung der Eingriffsfrist für Gehölzentnahmen vermieden werden (Kap. 6).

5. Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Eingriffsfristen

Die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken, rankende Gehölze wie Efeu) sowie die Räumung des Baufeldes sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar zulässig (vgl. BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2). Abweichungen von der Frist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

5.2 CEF- Maßnahmen

Im Plangebiet besteht kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

5.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind bei der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

Um Störungen für Fledermäuse durch Außenbeleuchtungen zu minimieren, ist nur die Verwendung von gerichteter, insektenfreundlicher Beleuchtung, wie z.B. warmweiße LED-Lampen zulässig. Leuchtanlagen, die in die Umgebung abstrahlen, sind unzulässig.

6. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 "Seelöwen-Anlage Süseler Baum" der Gemeinde Süsel eine floristisch- faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel können während der Brutzeit gestört werden. Daher ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist für Gehölzentnahmen vom 01. März bis 30. September einzuhalten.

7. Literatur

- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- Meinig, H. et al. (2008): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 4. Fassung
- FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grüneberg, C. et al. "Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015." Berichte zum Vogelschutz 52 (2016): 19-67.
- Knief, W.; R. Berndt; B. Hälterlein; K. Jeromin; J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitats in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2018): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst. Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.